



AZl.: 06/2024

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hochwolkersdorf am Mittwoch, den
12. Dezember 2024 im Sitzungssaal Gemeindeamt Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3, 2802 Hochwolkersdorf

Beginn der Sitzung: 19:05 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA

ANWESEND:	Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA	HOCH
	Vizebürgermeister DI Martin Puchegger	HOCH
	gfGR Gunter Linhart	HOCH
	gfGR Johann Baumgartner	SPÖ
	gfGRin Sylvia Blank	SPÖ
	gfGRin Daniela Karuza	HOCH
	GR Ing. Johann Waldherr	HOCH
	GR Josef Kabinger	HOCH
	GR Wolfgang Dienbauer, B.Ed.	HOCH
	GRin Katja Fürst	HOCH
	GR Andreas Mühlhofer, M.Ed.	HOCH
	GR DI (FH) Franz Gruber	HOCH
	GR Marus Wedl jun.	HOCH
	GRin Brigitte Linzer	SPÖ
	GRin Sonja Karolyi	SPÖ
	GRin Marianne Landa	SPÖ
	GR Roman Tanzler	SPÖ
	GRin Romana Steiner, BA	SPÖ

Abwesend: GR Daniel Baumgartner SPÖ

unentschuldigt

abwesend:

Schriftführer: Amtsleiter Mag (FH) Robert Wiedner

Vor Begrüßung und Eröffnung der Sitzung gibt die Bürgermeisterin bekannt, dass ein (1) Dringlichkeitsantrag durch die Bürgermeisterin eingebracht worden ist.

Dringlichkeitsantrag 1) Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Subvention Pensionisten Hochwolkersdorf“ (Berichterstatte(r)in Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)
(Der DA 1 ist als **ANHANG** dem Protokoll beigelegt).

Auf Grund § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung wird, vor Sitzungsbeginn des Gemeinderates, folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Punktes „Subventionsansuchen Pensionisten Hochwolkersdorf“ beschließen.

Begründung:

Bei der Festsetzung und Aussendung der Einladungskurrende für die Gemeinderatsitzung vom 12.12.2024 war das Subventionsansuchen der Pensionisten Hochwolkersdorf noch nicht eingelangt. Aus diesem Grund soll das Subventionsansuchen mittels Dringlichkeitsantrags aufgenommen werden.

Abstimmung zur Dringlichkeit für Aufnahme als TOP in die Sitzung:

Für: einstimmig

Die Dringlichkeit wird **angenommen**. Der **DA 1** wird somit als Tagesordnungspunkt **TOP 12 e 1** in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Vorsitzende **eröffnet** die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass GR Daniel Baumgartner (SPÖ) ordnungsgemäß entschuldigt ist.

Die Bürgermeisterin gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 **Genehmigung der Tagesordnung**
- 4 **Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 02.12.2024**
- 5 **Voranschlag 2025 mit Dienstpostenplan, Investitionsnachweise, mittelfristiger Finanzplan**
- 6 **Beschlussfassung Funktionsdienstposten Verordnung 2025**
- 7 **Darlehensaufnahme „WVA Hollerberg“ - *abgesetzt***
- 8 **Beschlussfassung Änderung Einheitssatz Aufschließungsabgabe / Verordnung**
- 9 **Beschlussfassung Änderung der Verordnung NÖ Gebrauchsabgabe / Tarif 2025**
- 10 **WVA Hochbehälter und Tiefbehälter Kaltwasser – Vergabe Variantenplanung**
- 11 **Ankauf Klimaticket 2025**
- 12 **Subventionen**
 - a) **Freiwillige Feuerwehr Hochwolkersdorf**
 - b) **SC Hochwolkersdorf**
 - c) **Tennisverein Hochwolkersdorf**
 - d) **Tourismusverein Hochwolkersdorf**
 - e) **Senioren Hochwolkersdorf**
 - e.1) **Pensionisten Hochwolkersdorf**
 - f) **Die Möwe – Kinderschutzzentrum**
- 13 **Neuer Fernwärmevertrag**
- 14 **Gründung Energiegemeinschaft**
- 15 **Allfälliges**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind **18** von **19** Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden geben die Fraktionen folgende Mitglieder als Protokollunterfertiger bekannt:

Für die HOCH-Fraktion GR Johann Waldherr, für die SPÖ-Fraktion gfGRin Sylvia Blank.

2. Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Die Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 06.11.2024 von der Vorsitzenden, dem Schriftführer und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll:

Durch die SPÖ, GRin Karolyi Sonja, werden folgende Einwände zum Protokoll vom 06.11.2024 eingebracht:

TOP 9, TOP 13 (An der Diskussion beteiligen sich .. – keine Diskussionsteilnehmer) Der angefangene Satz wird gestrichen;

TOP 14: *Mehrkosten von 8.000,- EUR für die Abänderung der Abfahrt.*

Nach diesem Einwand befragt die Vorsitzende, ob es noch Änderungen gibt. Da es keine weiteren Anträge gibt:

Nach ausdrücklicher Befragung durch die Vorsitzende wird das Protokoll der Sitzung vom 06.11.2024 genehmigt.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Vor Abstimmung der Genehmigung der Tagesordnung gibt die Vorsitzende bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 7, Darlehensaufnahme „WVA Hollerberg“, von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Begründung: *Von vier angeschriebenen Instituten haben zwei ein Angebot abgegeben. Der angegebene Tageszinssatz als Referenz wurde lediglich bei einem Angebot berücksichtigt. Die Vergleichbarkeit war aus diesem Grund nicht gegeben. Eine Neuausschreibung soll durchgeführt werden. Die Kreditinstitute, die ein Angebot abgegeben haben, sind über die Zurückziehung der Ausschreibung zu informieren.*

Die Vorsitzende stellt den Antrag um Genehmigung der Tagesordnung.

Abstimmung für die Absetzung:

Für: einstimmig

Da weiters gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben werden, geht die Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

**TOP 4: Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 02.12.2024
(Berichterstatterin GRin Sonja Karolyi)**

Sachverhalt:

Am 02.12.2024 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit den Inhalten Kassa, laufende Belege und Einschau in den Voranschlag 2025 statt. Beim Voranschlag war beim Vorbericht „Leasing“ die Marktgemeinde Guntramsdorf angeführt. Dies ist zu ändern.

Die Berichterstattung erfolgt gemäß dem Protokoll des Prüfungsausschusses vom 02.12.2024. Die Entlastung des Kassenverwalters wird, gemeinsam mit dem verlesenen Inhalt des Protokolls zur Abstimmung gebracht.

Antrag:

Die Kenntnisnahme des Berichtes und die Entlastung des Kassenverwalters.

Abstimmung:

(Einstimmig)

**TOP 5: Voranschlag 2025 mit Dienstpostenplan, Investitionsnachweise, mittelfristigem Finanzplan
(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

Der Voranschlag bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen. Die anordnungsbefugten Organe der Gemeinde sind an den Voranschlag gebunden.

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage war von 26.11.2024 bis 11.12.2024. Der Voranschlag wurde, den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien mit Beginn der Auflagefrist übermittelt. Ebenso der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss tagte zum Thema Voranschlag am 02.12.2024.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung i.d.g.F. ist der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans mindestens zwei Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen. Weiters ist mit dem Voranschlag zu beschließen:

- o der Nachweis über die Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung
- o der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen (z.B. Leasing), etwaige Änderungen der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs 10 VRV 2015.

Während der öffentlichen Auflage wurde eine Stellungnahme der Verwaltung zum Voranschlag 2025 abgegeben und hier beigefügt:

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass während der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Voranschlag durch die Verwaltung der Gemeinde Hochwolkersdorf abgegeben wurde und diese dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Stellungnahme zum Voranschlag 2025 / Sachverhaltsdarstellung:

In offener Auflagefrist gibt die Verwaltung der Gemeinde Hochwolkersdorf eine Stellungnahme zum Voranschlag 2025, gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F., ab:

Im Auflageexemplar ist beim Abschnitt „Haushaltspotential“ im Saldo H4 ein Wert von € 6.500,-- ausgewiesen.

Das Haushaltspotential H4 ist, gemäß Vorgaben, als Wert „0“ abzuschließen. Beim Auflageexemplar ist dies nicht der Fall. Aus diesem Grund wurde die Haushaltsstelle BZ II, 2/9400+8711 der Wert von € 433.200,-- auf € 439.700,-- erhöht.

Diese Erhöhung setzt den Wert H4 (Saldo) auf „0“.

Der Wortlaut „Marktgemeinde Guntramsdorf“ wird, wie von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter TOP 4 festgehalten, ebenfalls geändert in die Form „Gemeinde Hochwolkersdorf“ (vgl. Vorbericht „Leasingverpflichtung“).

Es ergeht die Bitte, dass der Gemeinderat in einem Abänderungsantrag die Haushaltsstelle 2/9400+8711 von € 433.200,-- auf € 439.700,-- erhöht um somit das Haushaltspotential H4 auf null (0) zu stellen und somit die Berichtigung durchführt.

Weiters: Auf Grund der Darlehensaufnahme „WVA Hollerberg“ (im Laufe des Jahres 2025) wird eine Änderung bei der HHSt 1/8500-6500 (Zinsen) notwendig. Die Erhöhung erfolgt von € 1.300,- auf € 3.900,--.

Hinweis:

Die Änderungen werden nach Beschlussfassung in den VA vor Übermittlung an das Amt der NÖ Landesregierung eingearbeitet.

Haushaltsstellenplan

2/6400+8711	Dotation 2025 € 433.200	NEU € 439.700,--
Haushaltspotential	H4 von € 6.500,--	auf NEU € 0,--
1/8500-6500	Dotation 2025 € 1.300,--	NEU € 3.900,--

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, AL Mag. (FH) Robert Wiedner, gfGRin Sylvia Blank, Vizebürgermeister DI Martin Puchegger, gfGR Gunter Linhart, GRin Sonja Karolyi, GRin Katja Fürst, GRin Marianne Landa, gfGR Johann Baumgartner.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Voranschlag 2025 inklusive Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan und Investitionsnachweise,

sowie der geforderten Beilagen wird, mit der Berücksichtigung der Stellungnahmen während der Auflagefrist, beschlossen.

Die Vorlage an die Aufsichtsbehörde hat zu erfolgen.

Abstimmung:

Für: HOCH (Bianca Fürst, Martin Puchegger, Gunter Linhart, Daniela Karuza, Johann Waldherr, Josef Kabinger, Wolfgang Dienbauer, Katja Fürst, Andreas Mühlhofer, Franz Gruber, Maurus Wedl jun.)

Gegen: SPÖ (Sylvia Blank, Johann Baumgartner, Brigitte Linzer, Marianne Landa, Romana Steiner, Roman Tanzler, Sonja Karolyi)

Der Voranschlag wurde mit **11 zu 7 Stimmen mehrheitlich beschlossen**.

**TOP 6: Beschlussfassung Funktionsdienstposten Verordnung 2025
(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

Mit dem Voranschlag ist auch die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen neu zu beschließen.

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden hier den Funktionsgruppen gem. NÖ GBDO bzw. GVBG und der Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025 (neu) zugeordnet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung am 12.°Dezember 2024 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende:

**Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den
Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)**

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Leitender Gemeindebediensteter (Amtsleiter)	7	FL 3

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die bisher gültige Verordnung vom 18.11.1997 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, gfGRin Sylvia Blank.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) in vorliegender Form.

Abstimmung:

(Einstimmig)

**TOP 7: Darlehensaufnahme „WVA Hollerberg“
(Berichterstatte(r) Bürgermeisterin Bianca Fürst)**

ABGESETZT

Der Tagesordnungspunkt 7 wurde abgesetzt.

**TOP 8: Beschlussfassung Änderung Einheitssatz Aufschließungsabgabe / Verordnung
(Berichterstatte(r) Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

In der Gebarungseinschau vom 08. September 2022 wurde unter Punkt 2.6. der Bereich „Aufschließungsabgabe“ kontrolliert und befunden, dass der Einheitssatz einer Valorisierung zugeführt werden muss.

In der Stellungnahme der Gemeinde, die dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. September 2024 zur Kenntnis gebracht wurde, ist zu lesen, dass der Gemeinderat im Jahr 2024 darüber befinden wird.

Der derzeitige Einheitssatz, er mit 01.09.2012 in Kraft getreten ist, wurde seither nicht mehr angeglichen.

Aus diesem Grund soll der Einheitssatz von € 450,- auf € 550,- angehoben werden.

„Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgaben gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung (NÖ BauO) 1996 i.d.g.G. soll somit mit € 550,- festgesetzt werden.“

Die Kundmachung der Verordnung und die Vorlage zur Verordnungsprüfung beim Land NÖ hat zu erfolgen.

Haushaltsstellenplan

2/9200-8500	Dotation 2025 € 15.000	Rest
-------------	------------------------	------

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Verordnung gem. § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996 beschlossen:

VERORDNUNG

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 36 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. wird mit

€ 550,00

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Die Verordnung vom 01. September 2012 tritt ab **Wirksamkeit** der Verordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Die Verordnung in vorgelegter Form mit der Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe auf € 550,-- mit Wirksamkeit von 01.01.2025.
- Die Vorlage der Verordnung zur Verordnungsprüfung an die Aufsichtsbehörde

Abstimmung:

FÜR: HOCH (11)

GEGEN: SPÖ (7)

(mehrheitlicher Beschluss)

**TOP 9: Beschlussfassung Änderung der Verordnung NÖ Gebrauchsabgabe / Tarif 2025
(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landes Niederösterreich vom Oktober 2024 wurde die Valorisierung der NÖ Gebrauchsabgabentarife per 01. Jänner 2025 mitgeteilt. (LGBl. 49/2024; NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025).

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgaben anwenden zu können ist die Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe zu ändern. Hier ist gemäß § 9 Abs. 1 und 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt zufolge § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

Verordnungstext als Vorlage zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung am 12.°Dezember 2024 aufgrund § 9 Abs. 1 u. 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 folgende:

Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, i.d.g.F., in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBL: Nr 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Die vorgelegte Verordnung wird beschlossen.

Abstimmung:

(Einstimmig)

TOP 10: WVA Hochbehälter und Tiefbehälter Kaltwasser – Vergabe Variantenplanung (Berichterstatte(r)in Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt:

Seitens der Gemeinde wurde die Firma IBL Ziviltechniker GmbH mit der Erstellung eines Honorarangebotes zur Durchführung von Studien hinsichtlich der Sanierung des Hochbehälters und des Tiefbehälters (Kaltwasserquellen) beauftragt.

Das Angebot liegt nun vor.

Der Leistungsumfang umfasst:

- o Bestandserhebung vor Ort, Vergleich mit vorliegenden Plänen mit IST Stand
- o Erhebung des dzt. und künftigen Wasserbedarfs
- o Überprüfung erforderlichen Behältervolumens
- o Ausarbeitung diverser Varianten
- o Kostenschätzung der einzelnen Varianten und Ergebnispräsentation

Die Kosten belaufen sich auf € 4.598,44 (excl. MwSt)

Hinweis:

Aufnahme in den VA 2025 (Investitionsnachweis).

Haushaltsstellenplan

5/8500-0040	Dotation 2025 € 6.500	Rest € 6.500,--
-------------	-----------------------	-----------------

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Vergabe der Variantenplanungsleistungen an die Firma IBL Ziviltechniker GmbH mit angebotenem Kostenhonorar von € 4.598,44 (excl. MwSt).

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 11: Ankauf Klimaticket 2025

(Berichterstatte(r)in Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt

Seitens der Region Bucklige Welt-Wechselnd wurde bei der letzten Generalversammlung beschlossen, dass über die Klima- und Energiemodellregion Bucklige Welt – Wechselnd zwei (2) Klima-Schnuppertickets pro Gemeinde angeschafft werden sollen. Die Schnuppertickets werden über eine LEADER-Förderung mitfinanziert. Es bleiben 30% der Anschaffungskosten für die Gemeinden als Eigenmittelbetrag übrig zu finanzieren.

Ein Klimaticket kostet im Moment € 1.095,--.

Somit ist als Eigenmittel die Höhe von € 657,-- zu finanzieren.

Hinweis:

Die Abwicklung erfolgt über die Region.

Haushaltsstellenplan

1/5220-6200	Dotation 2024 € 5.000	Rest € 1.100,--
AUSSERPLANMÄSSIG		

Abdeckung über HHSt.:	1/0000-7211	mit € 400,-- (Rest 100,--)
und HHSt	1/8200-6140	mit € 257,-- (Rest 235,62)

Antrag:

Es wird beschossen:

Der Ankauf von 2 Stück Klimatickets über die Region Bucklige Welt – Wechselland der Energie Modellregion Bucklige Welt-Wechselland mit einem Eigenmittelanteil von € 657,--. Die Bedeckung erfolgt gemäß vorgeschlagenem Modell.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, GRin Sonja Karolyi, gfGRin Sylvia Blank, Vizebürgermeister DI Martin Puchegger, GRin Marianne Landa, GR Andreas Mühlhofer, GRin Katja Fürst, gfGR Johann Baumgartner.

Abstimmung:

(Einstimmig)

TOP 12: Subventionen

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt stellt die Bürgermeisterin den Antrag die Subventionsansuchen von Freiwilliger Feuerwehr Hochwolkersdorf, SC Hochwolkersdorf, TV Hochwolkersdorf, Tourismusverein Hochwolkersdorf, Senioren und Pensionisten Hochwolkersdorf und „die möwe“ nach Verlesung der Sachverhaltsdarstellungen und der Vorschläge der Subventionshöhe, gemeinsam zur Abstimmung zu bringen.

Abstimmung:

Für: einstimmig

TOP 12a)

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Hochwolkersdorf wurde um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde angesucht.

Die Feuerwehr führt an, dass es durch den Motorschaden am MTF zusätzlich zu einem finanziellen Aufwand gekommen ist. Das MTF ist ein Ford Transit mit BJ 2015. Die Höhe der Reparaturkosten beliefen sich auf € 13.735,32.

Als Beilage wurde die Rechnung der Firma Czezelits (Wr. Neustadt / Neunkirchen) vorgelegt.

Hinweis:

Im Haushaltsjahr 2024 wurden bereits Schulungsausbildungen, diverse Fortbildungen und die Sirenenüberprüfung /-servicierung bezahlt.

Haushaltsstellenplan

1/1630-7540	Dotation 2024 € 10.000	Rest € 8.000,--
-------------	------------------------	-----------------

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Subvention für die FF Hochwolkersdorf in der **Höhe von € 7.000,--**

Abstimmung:
(einstimmig)

TOP 12b)

Der SC Hochwolkersdorf hat ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2024 an die Gemeinde gerichtet. Es wird auf den Spielbetrieb der Erwachsenenmannschaften und der sechs (6) Nachwuchsmannschaften hingewiesen und die Aufrechterhaltung dieses Betriebes. Auf Grund dieser Aktivitäten fallen beträchtliche Fixkosten (Dresse-, Kabinenreinigung, Reparaturen, Energiekosten für Heizung und Beleuchtung,..) an. Seitens des Vorstandes wird auf Veranstaltungen hingewiesen, die dem Verein Einnahmen beschieren.

Hinweis:

Subvention 2022 € 4.400,-- 2023 € 5.000,--

Haushaltsstellenplan

1/2690-5770	Dotation 2025 € 15.000	Rest € 15.000,--
Auszahlung erfolgte im	Nachhinein; (Anfang des	Jahres)

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Subvention für den SC Hochwolkersdorf in der **Höhe von € 5.000,--**.

Abstimmung:
(einstimmig)

TOP 12c)

Der Tennisverein Hochwolkersdorf bittet um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024. Als wesentliche Inhalte werden die sportlichen Erfolge im Bereich der Erwachsenenmannschaften angeführt. Weiters die intensive Jugendarbeit im Verein.

Hinweis:

Subvention 2022 € 4.400,-- 2023 € 5.000,--

Haushaltsstellenplan

1/2690-5770	Dotation 2025 € 15.000	Rest € 10.000,--
Auszahlung erfolgt im Nachhinein; (Anfang des Jahres 2025)		

Antrag:

Es wird beschossen:

Die Subvention für den TV Hochwolkersdorf in der **Höhe von € 5.000,--**.

Abstimmung: (Einstimmig)

TOP 12 d)

Seitens des Tourismusvereins Hochwolkersdorf (Hollerbergstraße 13) wurde durch Obmann Franz Ponweiser ein Ansuchen um Subvention für das Jahr 2024 gestellt.

Der Tourismusverein weist auf zahlreiche Aktivitäten im Jahr 2024 hin, vor allem auf die Ortsbildpflege, die Errichtung eines Rastplatzes für Wanderer und Erholungssuchende am Hollerberg, die Blumen bei den diversen Begrüßungstafeln an den Ortseinfahrten und auch die Pflege bei Bankerl, Marterln und dem Fitnessparcours. Der jährlich veranstaltete Wandertag und das Preisschnapsen werden ebenfalls als Leistungen angeführt.

Der Antrag enthält keine angesuchte Höhe der Subvention.

Die etwaig zugeteilte Subvention soll über Banküberweisung auf das Vereinskonto des Tourismusvereines AT25 3293 7000 0091 5090 erfolgen.

Hinweis:

Subventionshöhe 2021 € 1.200 2022 € 750 2023 € 1.900,--

Haushaltsstellenplan

1/7710-7570	Dotation 2024 € 10.000	Rest € 1.400,--
1/8500-0420	Dotation 2024 € 500	Rest € 500

Antrag:

Es wird beschossen:

Die Subvention für den Tourismusverein Hochwolkersdorf in der **Höhe von € 1.900,00** incl. des Haushaltsstellenplans zur Abdeckung der Subvention.

Abstimmung: (Einstimmig)

TOP 12 e)

Die NÖs Senioren, Ortsgruppe Hochwolkersdorf, haben ein Ansuchen um Vereinsförderung an die Gemeinde gestellt. Vor allem hinsichtlich der gemeinschaftspflegerischen Aktivitäten soll ein Beitrag durch die Gemeinde geleistet werden.

In den letzten Jahren wurde eine finanzielle Unterstützung zur Weihnachtsfeier durch die Gemeinde geleistet, wobei für **jedes erschienene Mitglied ein Betrag von € 10,--** durch die Gemeinde übernommen wurde.

Hinweis:

2022 € 550,-- 2023 € 520,--

Haushaltsstellenplan

1/0000-7230	Dotation 2024 € 5.000	Rest € 1.100,--
-------------	-----------------------	-----------------

Antrag:

Es wird beschossen:

Die Subvention für die Senioren Hochwolkersdorf in der **Höhe von € 10,-- für jedes Hochwolkersdorfer Mitglied**, das bei der Weihnachtsfeier anwesend war.

Abstimmung:
(einstimmig)

TOP 12 e.1) [DA1] Subventionsansuchen Pensionisten Hochwolkersdorf

Die Pensionisten, Ortsgruppe Hochwolkersdorf, haben mit 09.12.2024 ein Ansuchen um einen Zuschuss zur Weihnachtsfeier an die Gemeinde gestellt.

In den letzten Jahren wurde eine finanzielle Unterstützung zur Weihnachtsfeier durch die Gemeinde geleistet, wobei für **jedes erschienene Mitglied ein Betrag von € 10,--** durch die Gemeinde übernommen wurde.

Hinweis:

2022 € 620,-- 2023 € 490,--

Haushaltsstellenplan

1/0000-7230	Dotation 2024 € 5.000	Rest € 580,--
-------------	-----------------------	---------------

Antrag:

Es wird beschossen:

Die Subvention für die Pensionisten Hochwolkersdorf in der **Höhe von € 10,-- für jedes Hochwolkersdorfer Mitglied**, das bei der Weihnachtsfeier anwesend war.

Abstimmung:
(einstimmig)

TOP 12 f: Subvention „Die Möwe-Kinderschutzzentrum“ (Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Seitens des Kinderschutzzentrums „die möwe“ Neunkirchen wurde an die Gemeinde ein Ansuchen um Subvention gestellt.

Das Kinderschutzzentrum ist auch für das Gemeindegebiet Hochwolkersdorf zuständig für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, die von Gewalt betroffen sind bzw. waren. Das „Möwe-Team“ begleitet einerseits bei der Verarbeitung des Geschehenen und unterstützt andererseits bei laufenden Gerichtsverfahren.

Auf Grund der Teuerungen der letzten Jahre stellt das für das Kinderschutzzentrum eine erhebliche Belastung dar. Aus diesem Grund wurde bei der Gemeinde ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung gestellt.

Hinweis:
noch keine Subventionen beschlossen.

Haushaltsstellenplan

1/2590-7570	Dotierung € 800	Rest € 400
-------------	-----------------	------------

Es wird beschlossen:

Es wird eine Subvention in der Höhe von € 200,-- beschlossen.

Abstimmung:

(Einstimmig)

TOP 13: Neuer Fernwärmeliefervertrag (Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt

Nach Wechsel des Zulieferers der Fernwärme, wurden nun rechtzeitig neue Fernwärmelieferverträge für die Gemeindeobjekte durch EQUANS übermittelt.

Diese neuen Verträge kommen zur Vorlage und sind diesem Protokoll als Beilage angeschlossen.

**Vor Abstimmung verlässt Vizebürgermeister DI Puchegger Martin um 20:07 Uhr die Sitzung.
(Quorum 17 Gemeinderäte)**

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Fernwärmelieferverträge für die Gemeindegebäude mit der Firma EQUANS werden beschlossen.

Abstimmung:

(Einstimmig)

Vor Eintritt in den TOP 14 nimmt Vizebürgermeister DI Martin Puchegger ab 20:08 Uhr wieder an der Sitzung teil (Quorum: 18 Gemeinderäte)

TOP 14: Gründung Energiegemeinschaft (Berichterstatter gfGR Gunter Linhart)

Sachverhalt

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 06.11.2024 hinsichtlich einer Gründung einer Energiegemeinschaft in Hochwolkersdorf, liegen nun die Angebote vor (Beilage zum TOP). Die Angebote für die Gründung der Energiegemeinschaft wurden der Gemeinde von „Wir sind Energiewende“ übermittelt und umfassen sämtliche Tätigkeiten für die Gründung, Organisation der Informationsveranstaltungen etc. in

Höhe von € 19.000,--. Die Förderfähigkeit wurde geprüft und die Einreichung zur Förderung wurde bereits Ende November durchgeführt (100 % der Gründungskosten excl. USt.). Das Angebot wird erst nach Förderzusage unterfertigt und die Informationsveranstaltungen sind im Frühling 2025 geplant.

Antrag:

Es wird beschossen:

Die Gründung der Energiegemeinschaft unter Beiziehung der Angebote der Firma „Wir sind Energiewende“.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, gfGR Gunter Linhart.

Abstimmung:

(Einstimmig)

TOP 15: Allfälliges

Berichte:

- > Cities Apps; am Montag 13. Jänner 2025 wird eine Infoveranstaltung für die Vereine erfolgen
- > Frage Sonja Karoly: Raika Hochwolkersdorf soll geschlossen werden?

Damit ist die Tagesordnung der **öffentlichen Sitzung** erschöpft.

Um 20:13 Uhr wird über Antrag der Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 20:13 Uhr

Hochwolkersdorf, am 12.12.2024

Geschlossen und gefertigt.

Schriftführer

Vorsitzende

HOCH - Fraktion

SPÖ - Fraktion

Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Hochwolkersdorf

Dorfstraße 3

2802 Hochwolkersdorf

im Folgenden „**Kunde**“ genannt

und

EQUANS Energie GmbH

Leberstraße 120

1110 Wien

FN 168599 s

im Folgenden „**EQUANS**“ genannt

gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt

Kundenobjekt: **Gemeindeamt – Dorfstraße 3**

Liegenschaft: Gst.Nr.: .10/2 / EZ 672 / KG 23413

Vertragsleistung: **15 kW**

Kundenobjekt: **Gemeindehaus – Dorfstraße 5**

Liegenschaft: Gst.Nr.: .10/2 / EZ 672 / KG 23413

Vertragsleistung: **25 kW**

Kundenobjekt: **Kindergarten – Unter Ort 9**

Liegenschaft: Gst.Nr.: 877/2 / EZ 808 / KG 23413

Vertragsleistung: **15 kW**

Kundenobjekt: **Volksschule – Schulgasse 1**

Liegenschaft: Gst.Nr.: 878/1 / EZ 539 / KG 23413

Vertragsleistung: **35 kW**

Kundenobjekt: **Feuerwehr – Hofgasse 6**

Liegenschaft: Gst.Nr.: 825 / EZ 34 / KG 23413

Vertragsleistung: **15 kW**

I. Vorbemerkungen

- (1) Auf den Liegenschaften befindet sich das Kundenobjekt, welches von EQUANS mit Fernwärme aus dem Heizwerk versorgt werden soll. Es wurde die eingangs angeführte kW-Anschlussleistung seitens des Kunden als Vertragsleistung festgelegt.
- (2) Zwecks Versorgung dieser Liegenschaft und weiterer Abnehmer hat EQUANS auf eigene Kosten ein Heizwerk errichtet und erbringt Leistungen zum Anschluss des Kundenobjektes gemäß diesem Vertrag. Dies umfasst die Errichtung der Hauptleitung sowie Hauszuleitung/Anschlussleitung und Wärmeübergabestation (WÜST) im Kundenobjekt – Definition WÜST laut **Schnittstellenbeschreibung Anhang SSB**.
- (3) EQUANS beliefert sodann den Kunden über die Vertragsdauer mit Wärme für die vertragsgegenständliche Liegenschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und der Vertragsanlagen.

II. Anpassung der Vertragsleistung

- (1) Der Kunde kann bei EQUANS eine Änderung der eingangs angeführten kW-Anschlussleistung schriftlich beantragen (z.B. bei einer Änderung des Kundenobjektes durch eine thermische Sanierung, Zubau oder Ausbau oder Änderung der Nutzung des Kundenobjektes) und wird EQUANS die Änderung der Vertragsleistung technisch prüfen und den Kunden über das Ergebnis schriftlich informieren.
- (2) Eine etwaige Anpassung der Vertragsleistung und des verrechneten Grundpreises erfolgt für das darauffolgende Abrechnungsjahr.

III. Förderungen

- (1) EQUANS wird um eine Förderung für Kesseltausch, Heizhaussanierung und Effizienzsteigerungsmaßnahmen am Wärmenetz bei der Förderstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH für dieses Projekt ansuchen.
- (2) Die Förderung wurde im Wärmepreis zu Gunsten des Kunden berücksichtigt.
- (3) Ist zur Erlangung der Förderung ein Mitwirken des Kunden notwendig, so verpflichtet sich der Kunde diesem unverzüglich bei Aufforderung nachzukommen. Ein Förderungsverlust oder eine Reduktion der Höhe der Förderung, verursacht durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht, geht zu Lasten des Kunden.
- (4) Mit den Arbeiten für das beihilfefähige Vorhaben wurde nicht vor Einreichung des Beihilfeantrages bei der Förderstelle begonnen.

IV. Anschlusskostenbeitrag

- (1) Der Kunde zahlt an EQUANS einen einmaligen nicht rückzahlbaren Anschlusskostenbeitrag von **EUR 0,00** zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Die im Anschlusskostenbeitrag inkludierten Leistungen sind in der **Leistungsbeschreibung Errichtung Anlage LBE** angeführt.
- (3) Der Anschlusskostenbeitrag ist wie folgt nach Rechnungslegung durch EQUANS zu bezahlen:
 - 50% als Anzahlung vor Beginn der Anschlussarbeiten durch EQUANS
 - 50% nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten / Errichtung der WÜST
- (4) EQUANS wird rechtzeitig eine Rechnung legen. Die in der Rechnung angeführte Zahlungsfrist ist vom Kunden einzuhalten. Skontos werden keine gewährt. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

V. Bauleistungen von EQUANS, Vorleistungen des Kunden

- (1) Zwecks Ausführung der Anschlussarbeiten ist EQUANS berechtigt, Arbeiten auf der Liegenschaft und im Inneren des Gebäudes des Kunden auszuführen.
- (2) Die von EQUANS zum Anschluss der Liegenschaft auf eigene Kosten zu errichtenden Anlagen und Arbeiten sind in **Leistungsbeschreibung Errichtung Anlage LBE** abschließend aufgezählt.
- (3) EQUANS übernimmt nicht das Baugrundrisiko bei den durch EQUANS zu erbringenden Bauleistungen auf dem Grundstück und im Gebäude des Kunden. Treten im Zuge der Baumaßnahmen der EQUANS Stellen am Untergrund zu Tage, deren Sanierung für die Ausführung der Anschlussarbeiten und

Installation der WÜST der EQUANS Voraussetzung sind, sind diese vom Kunden auf eigene Kosten zu beseitigen. Insofern EQUANS dadurch Mehrkosten entstehen, sind diese vom Kunden zu tragen.

- (4) Die Leistungsgrenzen für die Errichtungsarbeiten der EQUANS sowie nicht umfasste Arbeiten sind in **Anlage LBE** vereinbart.
- (5) Vom Kunden auf eigene Kosten zu erbringen/beizustellen sind die in **Vorleistungen Kunde Anlage VLK** angeführten Vorleistungen/Anschlüsse.

VI. Geplante Termine

Baubeginn Anschlussleitung/WÜST: **01.07.2025**

(sofern die aufschiebende Bedingung gemäß Punkt XII eingetreten ist)

Inbetriebnahme WÜST/Beginn Wärmelieferung: **01.07.2025**

(sofern die aufschiebende Bedingung gemäß Punkt XII eingetreten ist)

Änderungen nach Baufortschritt sind möglich.

VII. Schnittstellen für Eigentum und Instandsetzung

- (1) Eigentumsbereich: Die von EQUANS errichteten Anlagen (WÜST im Kundenobjekt, Hauszuleitungen und Anschlussleitungen am Kundenobjekt) verbleiben als Zubehör zum Heizwerk für die Dauer der Wärmelieferung im Eigentum von EQUANS. Das Eigentum von EQUANS endet an der in der **Schnittstellenbeschreibung Anlage SSB** beschriebenen Stelle, woran die Kundenanlage anschließt. Sollte dem Kunden auffallen, dass Anlagenteile der EQUANS undicht sind, ist dies EQUANS unverzüglich bekannt zu geben. Zähl- und Messeinrichtungen auch außerhalb des Eigentumsbereiches von EQUANS verbleiben als Zubehör zur WÜST ebenfalls im Eigentum der EQUANS.
- (2) Instandsetzungsbereich: EQUANS übernimmt im Rahmen der Wärmelieferung auf eigene Kosten die Wartung gemäß den Herstellerintervallen, die Instandhaltung und die Instandsetzung dieser Anlagen innerhalb des Instandsetzungsbereiches der EQUANS gemäß **Anlage SSB**, sodass die Betriebsbereitschaft und -tüchtigkeit der technischen Anlagen während der Vertragsdauer erhalten bleibt. Diese Verpflichtung umfasst nicht jene Bereiche/Teile, die in der **Anlage SSB** ausdrücklich ausgenommen sind.
- (3) Kundenanlage: Alle technischen Teile und Leitungen außerhalb des Instandsetzungsbereiches der EQUANS auf der Kundenliegenschaft stellen die Kundenanlage dar, insbesondere die an die WÜST unmittelbar anschließenden Leitungen auf der Sekundärseite. Der Kunde verpflichtet sich zur regelmäßigen, ordnungsgemäßen Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der technischen Anlagen für die Wärmeverteilung außerhalb des Instandsetzungsbereiches der EQUANS. Erforderliche

Reparaturen an der Kundenanlage sind rasch und durch befugte Professionisten vorzunehmen, um EQUANS die Erfüllung ihrer Versorgungspflicht zu ermöglichen. Für Reparaturen an der Kundenanlage sind die Anforderungen in der **Anlage VLE (Vorleistungen Errichtung)** einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde den Raum worin sich die WÜST der EQUANS befindet, in einem solchen Zustand zu halten, dass keine Schäden an der WÜST der EQUANS entstehen können, und für derartige Schäden eine Versicherung abzuschließen.

- (4) Entsprechend der Betriebs- und Wartungspflicht von EQUANS ist der Kunde verpflichtet EQUANS den jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Teilen im Instandsetzungsbereich der EQUANS zu gewährleisten, damit allenfalls notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten ohne Verzug durchgeführt werden können.
- (5) Erweiterungen und Abänderungen von Kundenanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der EQUANS, welche nur aus objektiven Gründen nicht gewährt wird.

VIII. Wärmelieferung, sonstige Leistungen

- (1) Die vertragliche Wärmelieferung beginnt mit Inbetriebnahme der WÜST. Zu diesem Zeitpunkt wird ein Protokoll erstellt, in welchem die Zählerstände und das Inbetriebnahmedatum der WÜST festgehalten werden.
- (2) Die Wärmelieferung erfolgt ausgehend vom Heizwerk der EQUANS über die Primärleitungen bis zur WÜST des Kunden. Die Wärme wird dem Kunden an der WÜST übergeben. (Wärmeübergabestelle laut **Anlage SSB**).
- (3) Die Zeiten während derer die Heizleistung vorgehalten wird und die Temperaturen an der Wärmeübergabestelle sind in der **Leistungsbeschreibung Betrieb Anlage LBB** angeführt.
- (4) Der Verbrauch/Verlust von Energie nach der Wärmeübergabestelle (WÜST) geht zu Lasten des Kunden.
- (5) Im Rahmen der Wärmelieferung erbringt EQUANS zusätzlich zur Wärmeversorgung die in der **Leistungsbeschreibung Betrieb Anlage LBB** angeführten Leistungen.
- (6) EQUANS kann die Wärmelieferung mit sofortiger Wirkung einstellen und die hierzu erforderlichen Absperrmaßnahmen im Kundenobjekt, wozu der Kunde den Zugang zu gestatten hat, treffen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages samt den Anlagen in erheblichem Maße zuwiderhandelt, z.B. seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist unter Androhung dieser Maßnahme nicht nachkommt oder ein erheblicher Schaden droht.
- (7) Höhere Gewalt und sonstige Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht von EQUANS liegen oder deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zuzumuten sind, entbinden EQUANS von der Verpflichtung, die vereinbarte Leistung vorzuhalten. Dies ist insbesondere bei Ausfällen der Strom- und Wasserversorgung.
- (8) Die Kundenanlage ist so einzurichten und zu betreiben, dass Störungen auf Anlagen anderer Kunden oder der EQUANS ausgeschlossen sind. Eine Überschreitung der vereinbarten maximalen Rücklaufemperatur gemäß **Anlage VLK** berechtigt die EQUANS zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung.

IX. Wärmepreis

- (1) Die Preise des Kunden setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
 - Grundpreis
 - Messpreis
 - Arbeitspreis
- (2) Die Preise und der Preisanpassungsmechanismus sind im **Tarif- und Preisblatt** Anlage TPBL dargestellt. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der jeweils aktuellen entsprechend dem **Tarif- und Preisblatt** angepassten Preise.
- (3) Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig von der gelieferten Wärmemenge. Der Grundpreis und der Messpreis sind auch bei Nichtabnahme von Wärme und Unterbrechung der Wärmeversorgung aus vom Kunden zu vertretende Gründe zu bezahlen.
- (4) Die vom Kunden an der WÜST bezogene Wärmemenge wird zum jeweils geltenden entsprechend dem **Tarif- und Preisblatt** angepassten Arbeitspreis verrechnet.

X. Wärmemessung

- (1) Die gesamte an die vertragsgegenständliche Liegenschaft an der WÜST gelieferte Wärme wird mittels eines geeichten Zählers an der WÜST erfasst („Messstelle“). Die Verbrauchszählung an diesem Zähler wird für die Verrechnung der Wärme auf Basis des entsprechend dem **Tarif- und Preisblatt** angepassten Arbeitspreises herangezogen.
- (2) Bei Ausfall des Zählers erfolgt die Errechnung des Verbrauchs nach dem Verbrauch der Vorperioden.
- (3) Der Aufstellungsort der Zählereinrichtungen wird durch die EQUANS festgelegt und ist vom Kunden jederzeit frei zugänglich zu halten.
- (4) Der Kunde hat das Recht eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch die EQUANS oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten von der EQUANS, sonst vom Kunden getragen.
- (5) Der Kunde teilt der EQUANS ersichtliche Störungen oder Beschädigungen der Zählereinrichtungen (insbesondere durch Verletzung von Plomben) unverzüglich mit. Die Kosten für die Beseitigung dieser Mängel werden von der EQUANS getragen, soweit nicht der Kunde diese rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat.

XI. Verrechnungsmodalitäten

- (1) Die Verrechnung des jeweiligen aktuellen entsprechend dem **Tarif- und Preisblatt** angepassten Arbeitspreises beginnt mit dem Tag der Erstellung des Protokolls über die Zählerstände. Der jeweilige

aktuelle entsprechend dem **Tarif- und Preisblatt** angepasste Grund- und Messpreis wird erstmals für das auf die Erstellung des Zählerprotokolls folgende Monat verrechnet. Der Arbeitspreis kann für das erste Rumpffmonat gesondert verrechnet werden.

- (2) Grundpreis / Messpreis: Der Grundpreis und der Messpreis werden unabhängig vom Verbrauch zum jeweils aktuellen entsprechend dem **Tarif- und Preisblatt** angepassten Preis gemäß **Anlage TPBL** verrechnet.
- (3) Arbeitspreis: Die Abrechnung der an der WÜST gelieferten Wärmemenge wird aufgrund der Ergebnisse der Verbrauchsmessung an der Messstelle gemäß **Anlage SSB** zu dem jeweils geltenden entsprechend dem **Tarif- und Preisblatt** angepassten Arbeitspreis gemäß **Anlage TPBL** erstellt.
- (4) Die Abrechnungsperiode für die Wärmelieferung wird auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres festgelegt. Die sich in der Abrechnungsperiode ergebenden Beträge für den Grund- und Messpreis sowie den Energieverbrauch auf Basis des Arbeitspreises werden in der Regel innerhalb 6 Monaten nach Ablauf der Periode abgerechnet (Jahresabrechnung).
- (5) Während der Abrechnungsperiode sind an EQUANS Teilbeträge von 1/12 der zu erwartenden Jahreskosten (Grund-, Mess-, Arbeitspreis) als monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Vertragspartner vereinbaren für das erste Abrechnungsjahr bis zur Legung der ersten Jahresabrechnung eine monatliche Akontozahlung in Höhe von EUR 3.033,00 zzgl. USt. EQUANS teilt die Höhe der Akontozahlungen für die darauffolgenden Abrechnungsjahre in der Jahresabrechnung schriftlich mit. Die Vorschreibung ist im Vorhinein bis spätestens Fünften eines jeden Monats pünktlich und vollständig zu bezahlen. Für den Fall, dass der Fünfte des Monats ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich die Fälligkeit auf den unmittelbar darauffolgenden Banktag. Sollte eine Änderung der Jahreskosten von über 5 % zu erwarten sein, können EQUANS oder der Kunde eine Anpassung der Vorschreibung verlangen.
- (6) Der Differenzbetrag zwischen der Summe der Akontozahlungen und dem Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Jahresabrechnung auszugleichen.
- (7) Bei Zahlungsverzug hat der Verursacher - ohne Mahnung und unbeschadet weitergehender Ansprüche - Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.
- (8) Im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges oder der Insolvenz des Kunden ist EQUANS berechtigt, die weitere Belieferung von einer Vorauszahlung in dreifacher Höhe der vorgeschriebenen Akonti abhängig zu machen.
- (9) Dem Kunden wird empfohlen einen entsprechenden Einziehungsauftrag bei einer Bank einzurichten.

XII. Aufschiebende Bedingung

- (1) Dieser Vertrag wird rechtswirksam, wenn folgende Bedingung Eintritt:
 - EQUANS die Förderungszusage erhält
 - Abschluss weiterer Anschluss- und Wärmelieferungsverträge mit Abnehmern im Ortsgebiet mit einer gesicherten Vertragsleistung von insgesamt 900 kW. Das entspricht 90% der Bestandskunden per 2024.
 - EQUANS die Zustimmung ihrer Gremien zur Umsetzung der Fernwärmeversorgung in Hochwolkersdorf erhält.

- (2) Vor Eintritt dieser Bedingung ist EQUANS nicht verpflichtet mit Arbeiten zur Umsetzung des Projektes zu beginnen.
- (3) EQUANS ist berechtigt auf den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingungen zu verzichten.

XIII. Vertragslaufzeit, Beendigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterfertigung und wird hinsichtlich der Wärmelieferung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Aufgrund der von EQUANS für die Wärmeversorgung getätigten Aufwendungen, welche in Anlage IVS aufgezählt sind und den Förderbedingungen der Förderstelle, vereinbaren die Vertragspartner folgende Kündigungsmodalitäten und einen Kündungsverzicht: Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum 30.6. oder 31.12. jeden Jahres schriftlich aufkündigen. Für die Dauer von 25 Jahren gerechnet ab Inbetriebnahme der WÜST verzichten die Vertragspartner auf ihr ordentliches Kündigungsrecht, sodass die Kündigung erstmals nach 25 Jahren unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum folgenden 30.6. oder 31.12. möglich ist. Das Inbetriebnahmedatum der WÜST wird im Zählerprotokoll festgehalten.
- (2) Eine außerordentliche, fristlose Kündigung dieses Vertrages ist weiterhin aus wichtigem Grund ohne vorherige Androhung der Kündigung zulässig.
- (3) Kündigungen (ordentliche und außerordentliche) haben schriftlich zu erfolgen.
- (4) Bei vorzeitiger, außerordentlicher Kündigung durch EQUANS oder durch den Kunden vor Ablauf des Kündungsverzichtes, liegt es im Ermessen von EQUANS die WÜST abzubauen. Im Falle, dass die von EQUANS errichtete Hauszuleitung/Anschlussleitung, der Ausbau der Hauptleitung oder die Errichtung der WÜST mit Fördergeldern erfolgt ist, die Betriebspflicht für die geförderten Anlagen gemäß den Förderbedingungen noch nicht ausgelaufen ist und es zu einer Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Förderung durch EQUANS kommen sollte, wird diese Rückzahlungsverpflichtung an den Kunden verrechnet, sofern der Kunde den wichtigen Grund für die vorzeitige, außerordentliche Kündigung gesetzt hat.
- (5) Bei Vertragsbeendigung ist EQUANS berechtigt die Hauszuleitung/Anschlussleitung vom Primärnetz abzusperrern und besteht seitens EQUANS keine Verpflichtung die Hauszuleitung/Anschlussleitung rückzubauen. Eine Verpflichtung zum Abbau der WÜST besteht seitens EQUANS nicht.

XIV. Haftung

- (1) Die Haftung von EQUANS ist im Falle von leichter Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und Folgeschäden. EQUANS haftet nicht für Schäden Dritter (gleich ob diese Dritten ihre Schäden direkt bei EQUANS geltend machen oder gegen den Kunden, der sie seinerseits als eigene Schäden gegen EQUANS geltend macht).

- (2) EQUANS übernimmt keine Haftung für die Funktion der Wärmeabnahmeanlagen und Verteilanlagen außerhalb des Instandsetzungsbereiches von EQUANS (siehe **Schnittstellenbeschreibung Anlage SSB**).

XV. Datenschutz, Kommunikation

- (1) EQUANS verarbeitet personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Ansprechpersonen („Betroffene“) des Kunden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art 6 Abs 1 lit a (Vertragserfüllung) und lit c (rechtliche Verpflichtung) der DSGVO. Dabei handelt es sich um folgende Daten [Name, Adresse, Email, Telefonnummer]. Diese Daten werden bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (7 Jahre) gespeichert.
- (2) Dem Betroffenen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Anfragen sind zu richten an: EQUANS Energie GmbH, Leberstraße 120, 1110 Wien. Dem Betroffenen steht ein Beschwerderecht zu, das an die österreichische Datenschutzbehörde zu richten ist. Der Kunde verpflichtet sich, diese Informationen den Betroffenen gemäß den Vorgaben der Art. 13 und 14 der DSGVO zu Verfügung zu stellen.
- (3) Falls EQUANS ein befugtes Abrechnungsunternehmen mit der Leistungserbringung aus diesem Vertrag beauftragt, schließt EQUANS mit diesem Dritten einen entsprechenden schriftlichen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (vgl. Art 28 DSGVO) ab und übermittelt diesem die oben genannten Daten für die Zwecke der Abrechnung.
- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf einverstanden, dass die Kommunikation und Zusendung von Daten zwischen den Vertragspartnern über E-Mail in nicht verschlüsselter Form erfolgen kann, auch wenn diese personenbezogene Daten enthalten.

XVI. Referenzprojekt

Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, seitens EQUANS bei Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Vorträgen, etc. als Referenzkunde angeführt zu werden. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde EQUANS die Ermächtigung seinen Firmenwortlaut inklusive Firmenlogo zu verwenden, sowie projektbezogene technische Details und Parameter sowie Bilder zu verwenden bzw. zu veröffentlichen, sofern es sich nicht um gesetzlich oder vertraglich geschützte Informationen handelt.

XVII. Sonstiges

- (1) Der Kunde und EQUANS verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese auch jedem weiteren Rechtsnachfolger aufzuerlegen. Der ausscheidende Vertragspartner wird nur von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Rechtsnachfolger dem anderen Vertragspartner gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.
- (2) Der vorliegende Vertrag schließt keine Übertragung von gewerblichen Schutzrechten irgendwelcher Art ein. Die Vertragspartner werden einander aber das zur Durchführung des Vertrages erforderliche Know-how, technische Einzelheiten usw. zur Verfügung stellen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über Daten und Fakten, die den

Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages über den jeweils anderen Vertragspartner bekannt werden, für die gesamte Vertragsdauer Vertraulichkeit zu wahren und die genannten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Dies betrifft insbesondere das von EQUANS eingesetzte Know-how, die eingebauten Installationen sowie den Inhalt dieses Vertrages und der übrigen von EQUANS erarbeiteten Unterlagen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung der Leistungen sowie nach Beendigung dieses Vertrages weiter fort.

- (4) EQUANS ist berechtigt die Abrechnung und die Erbringung von Teilleistungen aus diesem Vertrag durch ein befugtes, konzessioniertes Abrechnungsunternehmen, wie z.B. die ista Österreich GmbH durchführen zu lassen. Das Abrechnungsunternehmen ist als Erfüllungsgehilfe von EQUANS zu qualifizieren.
- (5) EQUANS ist weiters berechtigt diesen Vertrag nach vorheriger Ankündigung auf ein befugtes, konzessioniertes Abrechnungsunternehmen, wie z.B. die ista Österreich GmbH zu übertragen. Das Abrechnungsunternehmen tritt dann als Wärmeabgeber auf und übernimmt vollumfänglich die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Kunden.

XVIII. Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Bestimmungen in den Vertragsanlagen.
- (4) Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.
- (5) Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die aus der Errichtung dieses Vertrages entstehen, trägt der Kunde. Die Kosten ihrer anwaltlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (6) Anlagen und vereinbarte, integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage LBE:	Leistungsbeschreibung Errichtung
Anlage VLE:	Vorleistungen Errichtung
Anlage LBB:	Leistungsbeschreibung Betrieb
Anlage SSB:	Schnittstellenbeschreibung

Anlage TPBL: Tarif- und Preisblatt

Anlage IVS: Aufzählung Investitionen

Hochwolkersdorf, am

Wien, am

.....

.....

Kunde

EQUANS

Für die Liegenschaften: **Dorfstraße 3** – Gemeindeamt
 Dorfstraße 5 – Gemeindehaus
 Unter Ort 9 – Kindergarten
 Schulgasse 1 – Volksschule
 Hofgasse 6 – Feuerwehr
 2802 Hochwolkersdorf

LBE Leistungsbeschreibung Errichtung

EQUANS erbringt auf der Kundenliegenschaft folgende Leistungen:
(Im Anschlusskostenbeitrag inkludierte Leistungen)

a) Wärmeleitungen – bereits vorhanden

- 6 Trassenmeter ab Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze
– jeder weitere Trassenmeter wird mit € 600,- netto zuzüglich MwSt. verrechnet
- 16 Trassenmeter ab Grundstücksgrenze bis Hauseintritt (exkl. Wiederherstellungsarbeiten wie z.B. Setzungen, Rasen sähen, Pflastersteine etc.)
– jeder weitere Trassenmeter wird mit € 300,- netto zuzüglich MwSt. (exkl. Wiederherstellungsarbeiten wie z.B. Setzungen, Rasen sähen, Pflastersteine etc.) verrechnet
- 5 Meter Rohrleitungen inkl. Isolierung ab Hauseintritt bis zur Wärmeübergabestation
- 1 Standard Wärmeübergabestation inkl. Regler für drei Heizkreise (mit Mischventil) und Warmwasser
- Grabungsarbeiten für die vorgenannten Erdleitungen
- 1x Fernbedienung mit bauseitigen Verrohrung und Verkabelung (4 polig geschirmt 2x2x0,4) für Raumthermostat
- 2x zusätzliche Regelung für Mischerheizkreis

b) Wärmeübergabestation – bereits vorhanden

- Primärseitige Absperrkugelhähne
- Regelventil
- Elektrischer Stellantrieb
- Wärmetauscher
- Schmutzfänger
- Sekundärseitige Absperrkugelhähne
- Sicherheitsventil
- Regelung
- Wärmemengenzähler

Für die Liegenschaften: **Dorfstraße 3** – Gemeindeamt
 Dorfstraße 5 – Gemeindehaus
 Unter Ort 9 – Kindergarten
 Schulgasse 1 – Volksschule
 Hofgasse 6 – Feuerwehr
 2802 Hochwolkersdorf

VLE Vorleistungen Errichtung durch Kunde

Kundenseitig auf eigene Kosten bereitgestellt/gewährleistet werden folgende Flächen/Räume/Ausstattungen/Ausführungen/Anforderungen:

a) Allgemein:

- Aufstellungsfläche für die Wärmeübergabestation
- Zusammenschluss der WÜST mit den Heizungsverteilungen
- Bereitstellen der elektrischen Energie samt Kostenübernahme für die WÜST
- Zutritt zu allen Wärmeverteilungen und Anlagenteilen von EQUANS;
- Zugang zwecks Service- und Reparaturarbeiten,
- Wiederherstellung der Oberfläche der Künette auf der Kundenliegenschaft

b) Wärmeverteilung (sekundärseitig)

- Fernwärmetaugliches, gespültes sekundärseitiges Leitungsnetz und Wärmeverteilsystem auf der Kundenliegenschaft gemäß ÖNORM H5195-1
- Auf Wunsch kann aufbereitetes Heizungswasser für die sekundärseitige Anlage bezogen werden. Dieses Wasser ist von EQUANS erhältlich und ist rechtzeitig bei EQUANS in Auftrag zu geben.

c) Kundenanlage:

- Die Kundenanlage muss der jeweils gültigen Heizungsanlagenverordnung und den zuständigen ÖNORMEN sowie den statischen Druckanforderungen gem. der Leistungsbeschreibung Betrieb entsprechen.
- Bei sämtlichen Planungs-, Umbau- und Betriebsangelegenheiten ist auf möglichst niedrige Rücklauftemperaturen zu achten;
- Direkte Verbindungen zwischen Vorlauf und Rücklauf ohne zwischengeschaltete Wärmeverbraucher sind unzulässig und müssen ggf. ausgebaut werden. Werden Heizkreise zeitlich unterschiedlich betrieben, ist in jede Heizgruppe ein Rückflussverhinderer (vor dem Mischer) einzubauen;
- Maximale Auslegungstemperaturen: VL 60 °C, RL 40 °C. Diese Temperaturwerte dürfen nicht überschritten werden.
- Wiederholte Überschreitungen der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur berechtigt EQUANS zu einer Unterbrechung der Wärmeversorgung bis zur Behebung des technischen Mangels;
- Auslegung für Warmwasseranlagen: max. primäre Rücklauftemperatur: 40 °C;
- Der Kunde informiert EQUANS rechtzeitig vor geplanten Veränderungen und Erweiterungen der Anlagen und legt EQUANS die entsprechenden technischen Unterlagen zur Begutachtung vor;
- Sämtliche Anlagen sind vor Befüllung mit Heizwasser zu spülen;

Für die Liegenschaften: **Dorfstraße 3** – Gemeindeamt
 Dorfstraße 5 – Gemeindehaus
 Unter Ort 9 – Kindergarten
 Schulgasse 1 – Volksschule
 Hofgasse 6 – Feuerwehr
 2802 Hochwolkersdorf

LBB Leistungsbeschreibung Betrieb

a) Betriebsführung des Biomasse Heizwerks:

- Bezug der Primärenergien Biomasse und Strom.
- Aufschaltung des Fernwartungssystems der Wärmeerzeugungsanlage („WEA“) an die EQUANS-Leitwarte;
- Sämtliche Wartungsarbeiten im Instandhaltungsbereich;
- Instandhaltung und Instandsetzung der WEA;
- Instandsetzung und erforderliche Eichung der Messgeräte;
- Ascheentsorgung; inkl. der Kostenübernahme
- Periodische Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der WEA;
- Periodische Kontrolle und Optimierung der Regelungsanlage;
- Übernahme der Kaminkehrerkosten innerhalb des Heizwerks inklusive Rauchgasmessung gemäß Luftreinhaltegesetz;
- Übernahme der Datenübertragungskosten der Regelungsanlage;
- Periodische Kontrolle und Optimierung der Regelungsanlage;
- Störungsbehebung (ist das Ingangsetzen der Anlage nach einer aufgetretenen Störung, welche ohne Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen möglich ist);

b) Leistungen bei der Kundenliegenschaft:

- Wärmelieferung aus dem Primärnetz von EQUANS
- Jährliche Auslesung des Wärmemengenzählers sowie Erstellung der jährlichen Heizkostenabrechnung gem. **TPBL**
- Wartung und Instandhaltung gemäß **SSB**
- EQUANS übernimmt den Störungsdienst 24 Stunden pro Tag. In der Zeit von 6:00 - 22:00 wird im Auftrag von EQUANS innerhalb von 6 Stunden, in der restlichen Zeit, innerhalb von 8 Stunden, ab bekanntwerden einer dringlichen Störung ein kompetenter Fachmann vor Ort sein, der unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Störung setzt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Heizanlage wiederherzustellen;

Für die Liegenschaften: **Dorfstraße 3** – Gemeindeamt
 Dorfstraße 5 – Gemeindehaus
 Unter Ort 9 – Kindergarten
 Schulgasse 1 – Volksschule
 Hofgasse 6 – Feuerwehr
 2802 Hochwolkersdorf

SSB Schnittstellenbeschreibung

a) Eigentumsbereich EQUANS

Die **Wärmeübergabestation (WÜST)** und die Leitungen von der WÜST bis zur Grundstücksgrenze der Kundenliegenschaft befinden sich im Eigentum von EQUANS.

Die **Eigentumsgrenze** wird mit dem letzten Absperrventile nach der WÜST auf der Kundenliegenschaft festgelegt.

Die **Messgeräte** an den Messstellen befinden sich im Eigentumsbereich von EQUANS.

b) Kundenanlage

Die Kundenanlage beginnt nach der Eigentumsgrenze EQUANS. Sämtliche Anlagenteile außerhalb des Eigentumsbereiches von EQUANS zählen zur Kundenanlage.

Dem Kunden obliegen daher insbesondere:

- Störungsbehebung von Schäden an der Kundenanlage (sekundärseitig);
- Vermeidung von Heizwasserverlusten innerhalb des Kundenobjektes;

c) Instandsetzungsbereich EQUANS

EQUANS übernimmt im Rahmen und für die Dauer der Wärmelieferung die Instandsetzung ausgehend vom Heizwerk der EQUANS.

Die Instandhaltung und Eichung der von EQUANS auf der Sekundärseite eingebauten Messgeräte übernimmt EQUANS für die Dauer der Wärmelieferung.

EQUANS übernimmt die Instandsetzung und Instandhaltung der erdverlegten Leitungen und der WÜST bis zur Eigentumsgrenze EQUANS (Primärseite) auf der Kundenliegenschaft.

Ausgenommen von der Instandsetzung durch EQUANS ist jedoch ausdrücklich die Kundenanlage.

d) Wärmeübergabestelle(n)

Die Wärmeübergabestelle befindet sich am letzten Absperrventil der WÜST vor dem Ausgang zur Kundenanlage.

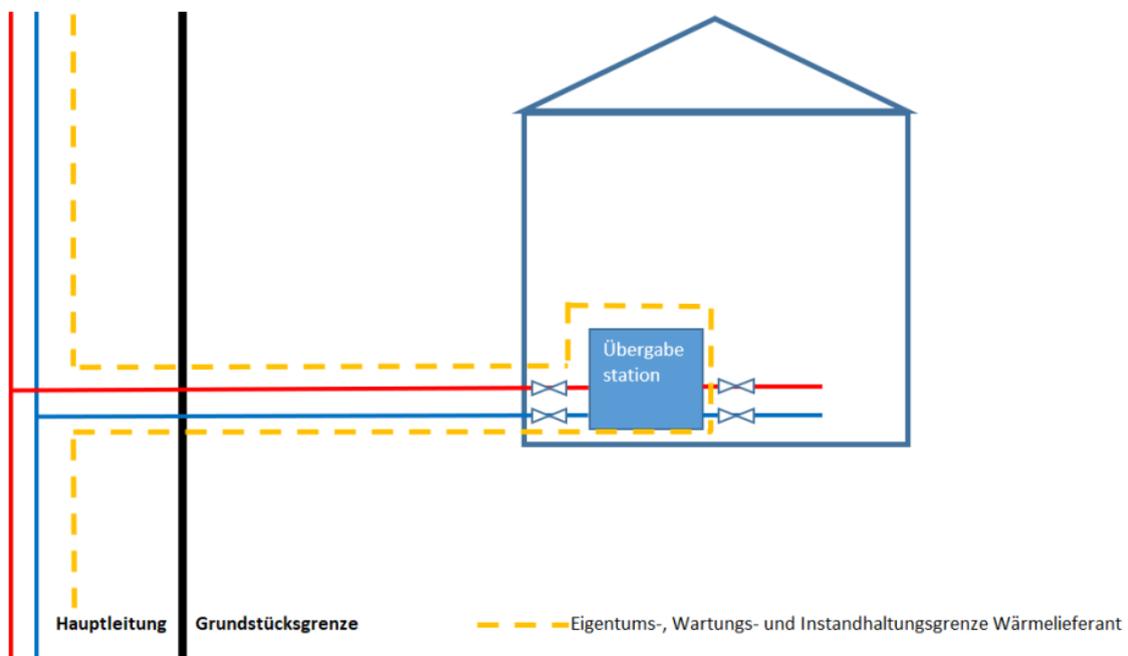
e) Messstelle(n)

Die Wärmemessung für Fernwärme als Basis für die Verrechnung des Arbeitspreis erfolgt, bei dem an der WÜST installierten, Wärmemengenzähler.

f) Schnittstellenschema

Umfang und Dauer lt. Pkt. a / b / c

Eigentumsbereich



Tarif- und Preisblatt für Wärmelieferung

Für die Liegenschaften: **Dorfstraße 3** – Gemeindeamt
Dorfstraße 5 – Gemeindehaus
Unter Ort 9 – Kindergarten
Schulgasse 1 – Volksschule
Hofgasse 6 – Feuerwehr
2802 Hochwolkersdorf

I. Folgender Wärmepreis wird vereinbart

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis einem Arbeitspreis und dem Messpreis.
2. Der jährliche **Grundpreis** für alle Liegenschaften zum Basisdatum GP_0 beträgt **€ 1.400,00 / Monat exkl. USt.**
Er ist unabhängig von der gelieferten Wärmemenge mit Beginn der vertraglichen Wärmelieferung ab Vorschreibung zu zahlen.
Grundpreis Gemeindeamt: € 200,00 / Monat exkl. USt.
Grundpreis Gemeindehaus: € 333,00 / Monat exkl. USt.
Grundpreis Kindergarten: € 200,00 / Monat exkl. USt.
Grundpreis Volksschule: € 467,00 / Monat exkl. USt.
Grundpreis Feuerwehr: € 200,00 / Monat exkl. USt.
3. Der **Arbeitspreis** zum Basisdatum AP_0 gemessen an der Messstelle laut SSB beträgt **€ 89,50 / MWh exkl. USt.**
4. Der jährliche **Messpreis** je Liegenschaft zum Basisdatum MP_0 beträgt **€ 125,00 / Jahr exkl. USt.**
5. Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer (Ust.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die USt. beträgt für die Wärmelieferung an den Kunden 20%. Die Preise werden auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.
6. Die Preise sind veränderlich und werden nach den folgenden Regelungen angepasst:

Der Grundpreis GP und Messpreis MP ändern sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times (BKI / BKI_0)$$

$$MP = MP_0 \times (BKI / BKI_0)$$

Der Arbeitspreis AP ändert sich nach der folgenden Formel:

$$AP = AP_0 \times (NÖBWI / NÖBWI_0)$$

In den Formeln bedeuten

Basisdatum:	Basiswert NÖ-Biowärmeindex	2023	2,019
	Basiswert BKI 2020	2023	122,9
Abrechnungszeitraum:	01. Juli – 30. Juni des Kalenderjahres		
GP	Grundpreis im Abrechnungszeitraum		
GP₀	Basis-Grundpreis zum Basisdatum		
AP	Arbeitspreis im Abrechnungszeitraum		
AP₀	Basis-Arbeitspreis zum Basisdatum		
BKI	Baukostenindex Siedlungs- und Wohnungsbau - Gesamtbaukosten 2020 im Abrechnungszeitraum (arithmetisches Mittel der Indexwerte des vorherigen Kalenderjahres)		
BKI₀	Baukostenindex Siedlungs- und Wohnungsbau - Gesamtbaukosten 2020 zum Basisdatum, Durchschnitt 2023: 122,9		
NÖBWI	NÖ-Biowärmeindex der LK Landwirtschaftskammer NÖ im Abrechnungszeitraum (arithmetisches Mittel der Indexwerte des vorherigen Kalenderjahres)		
NÖBWI₀	NÖ-Biowärmeindex der LK Landwirtschaftskammer NÖ zum Basisdatum, Durchschnitt 2023: 2,019		
MP	Messpreis im Abrechnungszeitraum		
MP₀	Basis-Messpreis zum Basisdatum		

EQUANS ist berechtigt bzw. verpflichtet, den Wärmepreis getrennt nach Arbeits-, Grund- und Messpreis entsprechend zu ändern, wenn sich die in den Formeln genannten Faktoren verändern. EQUANS wird bei Änderung der in den Formeln genannten Faktoren spätestens zum 30.06. der aktuellen Heizperiode eine Anpassung vornehmen.

Für Änderungen des Wärmepreises wird jeweils der Jahresdurchschnitt des vorherigen Kalenderjahres vom Index herangezogen und ist Berechnungsgrundlage für die Energieabrechnung für das folgende Wärmelieferjahr mit dem Abnehmer. Macht EQUANS von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird das Recht zur Preisänderung dadurch nicht beeinträchtigt.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmelieferungsvertrages eingestellt, so wird die Wertsicherung auf Basis des von Amts wegen an dessen Stelle tretende Index berechnet bzw. sollen die geeigneten Feststellungen anderer Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

II. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

1. Eine über die Wertsicherung nach Punkt I. hinausgehende Wärmepreiserhöhung auf die in diesem Punkt II. beschriebene Weise ist nur zulässig, wenn sie durch objektive, von EQUANS nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn
 - i. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (z.B. neue Steuern, Gebühren oder Abgaben auf Wärmeerzeugung und Wärmeverkauf oder Erhöhung bereits erhobener Steuern, Abgaben oder Gebühren, neue Umweltschutzvorschriften) für den Wärmelieferungsvertrag oder für die Erbringung der aus dem Wärmelieferungsvertrag von EQUANS geschuldeten Leistungen,
 - ii. die Entwicklung der auf den Wärmelieferungsvertrag anwendbaren Judikatur,
 - iii. geänderte technische Vorgaben für die Erbringung der Leistungen von EQUANS oder
 - iv. ein Ansteigen der Kosten für die Wärmeerzeugung und -lieferung in einem über die Wertsicherung hinausgehenden Ausmaß
 - v. erhöhte Kosten für EQUANS verursachen.

2. Eine Entgelterhöhung entsprechend der objektiven Mehrbelastung nach diesem Punkt II. kann EQUANS höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen; die Summe der Entgelterhöhungen nach Punkt II. ist auf 10 % im Kalenderjahr beschränkt. Mit Einschränkung oder Fortfall solcher Belastungen ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend der Entlastung. Nachforderungen oder Nachlässe für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre sind ausgeschlossen.

Bürgermeisterin
Bianca Fürst, MA

Hochwolkersdorf, 10.12.2024

DRINGLICHKEITSANTRAG

Auf Grund § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung wird, vor Sitzungsbeginn des Gemeinderates, folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Punktes „Subventionsansuchen Pensionisten Hochwolkersdorf“ beschließen.

Begründung:

Bei der Festsetzung und Aussendung der Einladungskurrende für die Gemeinderatsitzung vom 12.12.2024 war das Subventionsansuchen der Pensionisten Hochwolkersdorf noch nicht eingelangt. Aus diesem Grund soll das Subventionsansuchen mittels Dringlichkeitsantrags aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge der Dringlichkeit zustimmen und den Sachverhalt in die Tagesordnung aufnehmen.

Bianca Fürst, MA
Bürgermeisterin

Dem Dringlichkeitsantrag wird

Dringlichkeit zuerkannt und als **TOP 12 e.1)** in die Sitzung aufgenommen.

~~Dem Dringlichkeitsantrag wird KEINE~~

~~Dringlichkeit zuerkannt. Keine Aufnahme in die Tagesordnung.~~



neoom international gmbh
Galgenau 51
4240 Freistadt

neoom International gmbh - Galgenau 51 - 4240 Freistadt

Gemeinde Hochwolkersdorf
Gunter Linhart
Dorfstraße 3

2802 Hochwolkersdorf

T: +43 7942 20970
info@neoom.com
www.neoom.com

Angebot

Angebotsnummer:	AT10004984	Datum:	03.12.2024
Anfragedatum:	03.12.2024	Kundennummer:	204298
Ihre Referenz:	KLUUB+ Gemeinde Hochwolkersdorf	Ansprechperson:	Camillo Jordan
Ihre UID Nummer:		Telefon:	+43 6603 658 345

Pos	Bezeichnung	Menge	EH	Einzelpreis	Rabatt	USt.	Gesamt
1	Errichtung eines KLUUB+ Schulung zu KLUUB+ Support für Änderungsanfragen 40800161	1	Stk	2 500,00		20,00	2 500,00

Kosten und Darstellung Leistungsumfang und -angebot neoom KLUUB+

Wichtig: Voraussetzung für die Einrichtung von neoom KLUUB+ ist die Verwendung von neoom KLUUB mit den entsprechenden Statuten, Tarifen, Funktionen und Leistungen.

ABRECHNUNG:

Mit uns wird die Abrechnung von Energiegemeinschaften automatisiert und unkompliziert.
(Energiedatensammlung, Standort- und Teilnehmervverwaltung, Rechnungsaussendung an Mitglieder...)

GEMEINSCHAFT FINDEN:

Wir helfen dir Mitglieder in deiner Region über den neoom KLUUB zu finden.

TRANSPARENZ

Wir verschaffen dir den Einblick: Bei uns weißt du immer Bescheid, woher dein Strom kommt und wie viel du verbraucht hast.

DARSTELLUNG:

Darstellung der Energiegemeinschaft mit Energiemengen und Autarkie in neoom APP für die Teilnehmer <https://neoom.com/produkte/app>

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des neoom KLUUB+ entstehen, werden über den neoom KLUUB in der neoom APP abgerechnet. Die Kostendetails (Servicebeitrag, Betriebskosten, Kautions- und Energiekosten) sind im Tarifblatt vermerkt. Das Tarifblatt wird den Teilnehmern in der neoom APP zur Verfügung gestellt.

Errichtung einer neoom KLUUB+ EG für die Anlage von Standorten, Zählpunkten für die Nahbereichsabfrage via APP, Datenaustausch mit dem EDA Portal und automatisierte Abrechnung und Abwicklung über die neoom APP

Dies umfasst folgende Leistungen und Notwendigkeiten:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug werden bankmäßige Zinsen verrechnet.
neoom international gmbh ATU68932505 - FN 421620 f - DB-Nr. 901970187
Sparkasse OÖ Linz - IBAN: AT212032032100584519 - BIC: ASPKAT2LXXX
Es gelten die AGB der neoom international gmbh unter <https://neoom.com/agb> - Gerichtsstand ist 4240 Freistadt, Österreich
Es gelten die Garantiebedingungen der neoom international gmbh <https://neoom.com/partner/downloads>

Seite 1

Angebot

Nr. AT10004984

Pos	Bezeichnung	Menge	EH	Einzelpreis	Rabatt	USt.	Gesamt
	EINRICHTUNG ENERGIEGEMEINSCHAFT						
	Vereinsgründung, Anmeldung EBUutilities, Anmeldung Netzbetreiber, Anmeldung EDA-Plattform, Kommunikation Pontonn/p						
	DATENAUSTAUSCH:						
	Datenauslesung der Daten vom Netzbetreiber über die EDA-Plattform und Anbindung der Zählpunkt/Energiedaten und Darstellung in der neoom APP						
	TEILNEHMER bzw. STANDORT-ANMELDUNG und Aufnahme über die neoom APP						
	VERTRAGSUNTERLAGEN:						
	Abschluss der Vollmachten für die Kommunikation mit den Netzbetreiber im Namen der Interessenten mit den Kunden. Verwenden der neoom Verträge für den Abschluss der Stromlieferung, Strombezug und Überschussstromvermarktung (diese müssen mit der Vereinsstruktur zusammenpassen)						
	Statutenübernahme von neoom (damit wird Kompatibilität mit automatischer Abrechnungsstruktur und den Stromlieferverträgen sichergestellt)						
	KLUUB+ Features beinhalten außerdem:						
	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Namenswahl bei Gründung der Energiegemeinschaft (wir sind energiegemeinschaft) • Mitsprache bei der Festlegung und Änderungen des Energiepreises (innerhalb marktüblicher Grenzen) und mit Berücksichtigung der 3-monatigen Vertragsänderungskündigungsfristen der TeilnehmerInnen • Mitsprache bei neuen Mitgliedern: Du bekommst wöchentlich eine Zusammenfassung der Mitglieder, die in Kürze der EG beitreten wollen. • Initiale Steuerform des Vereins bestimmen (ab 2024) • Damit du Personen in deinen KLUUB+ einladen kannst, erhältst du von neoom einen speziellen AnmeldeLink + QR-Code, den du mit ihnen teilst. 						
	RAHMENBEDINGUNGEN:						
	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalgebühr für die Einrichtung 2.500€ excl. MwSt. • Mindestmenge von 200 Tsd. im KLUUB+ gehandelten Kilowattstunden (kWh) pro Jahr. Das benötigt Standorte im KLUUB mit einem Gesamtstromverbrauch von rund 300 Tsd. kWh (Annahme 1/3 der Energiemenge kommt aus der EG). Wird die jährliche Energiemenge deutlich unterschritten wird der nicht erzielte Servicebeitrag dem KLUUB+ Initiator in Rechnung gestellt. 						
	Mehr Details siehe Produkt-Folder KLUUB+ im Anhang						

Angebot

Nr. AT10004984

Angebotssumme netto	EUR	2 500,00
USt. 20,00 %	EUR	500,00
Angebotssumme brutto	EUR	3 000,00

Dieses Angebot ist gültig bis 17.12.2024, Irrtümer vorbehalten.

Versandart: Spedition

Lieferbedingung: DAP - geliefert benannter Ort

Zahlungsart: Rechnung

Zahlungsziel: 10 Tage netto

Hiermit bestellen wir gemäß dem vorstehenden Angebot und erklären uns mit den darin angeführten Bestimmungen und AGB vollinhaltlich einverstanden.

Datum

Unterschrift

Gemeinde Hochwolkersdorf
z.H. Gunter Linhart
Dorfstraße 3,
2802 Hochwolkersdorf



Linz, 04.12.2024

Angebot für Gemeinde Hochwolkersdorf

Sehr geehrter Herr Linhart,

auf Basis unseres Gesprächs erlauben wir uns, das Angebot wie folgt zu übermitteln.

Leistungszeitraum: Dezember 2024 bis Mai 2025

Leistungsverzeichnis

1. Information und Öffentlichkeitsarbeit

- Vorgespräch mit Initiatorinnen, um Zeitplan und Maßnahmen abzuklären
- Initiierung und Durchführung einer Informationskampagne im Ort (z. B. Erstellung von Infotexten für Gemeinde-Website bzw. Gemeindezeitung, Erstellung von Beiträgen auf Social Media,...) inkl. Vorbereitung und Durchführung von drei Info-Veranstaltungen für die Bevölkerung
- Regelmäßiges Supportangebot (Hilfestellung beim Anmelden in der App, offene Fragen, etc.)

2. Interessenserhebung

- Systematische Erhebung der Interessenten für Mobile-App bzw. Web-App (Online-Teilnahmeerfassung)
- Aufbereitung und Auswertung der Daten inkl. Durchführung der Nahbereichsabfrage

3. Gründungsbegleitung

- Unterstützung bei der Wahl der passenden Rechtsform inkl. Gründung der Trägerorganisation

Gesamtinvestition¹

€ 11.500,-

¹ Die angeführten Preise verstehen sich exkl. MwSt. In den Preisen sind sämtliche angeführte Leistungen enthalten.

impeect GmbH
Marktblick 22
A-4391 Waldhausen
E-Mail: office@impeect.at
UID: ATU81169557

Gemeinde Hochwolkersdorf
z. H. Gunter Linhart
Dorfstraße 3
2802 Hochwolkersdorf

Waldhausen, 04.12.2024

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Gründung der „EEG Hochwolkersdorf“ im
Leistungszeitraum Dezember 2024 bis Mai 2025 erlaube ich mir Ihnen folgendes Angebot zu
unterbreiten:

Tätigkeiten:

- Allgemeine Unterstützung bei der Gründung
- Potenzialanalyse inkl. wirtschaftlicher Bewertung mittels Simulation der
Energiegemeinschaft basierend auf der Erhebung möglicher TeilnehmerInnen als Basis
für die weitere Vorgehensweise

Netto	EUR 5.000,-
20 % MWSt.	EUR 1.000,-
Brutto	EUR 6.000,-

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung und stehe für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Beste Grüße,



Kurt Leonhartsberger, MSc.
Geschäftsführer impeect GmbH